



Norbert Geis

Mitglied des Deutschen Bundestages

1

Platz der Republik 1

Wilhelmstraße 60, Zi. 434

11011 Berlin

Tel: (030) 227 - 73524

Fax: (030) 227 - 76186

Email: norbert.geis@bundestag.de

Rede zur 1. Lesung des von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur abschließenden Beendigung der verfassungswidrigen Diskriminierung eingetragener Lebenspartnerschaften Drs. 17/12676, - sowie zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gleiches Recht für Lebenspartnerschaft und Ehe beim Adoptionsrecht - Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 jetzt umsetzen - Drs. 17/12691 – Beratung des Berichts des Rechtsausschusses zu dem von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts - Drs. 17/1429, 17/12731 – sowie erste Beratung des von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts Drs. 17/12677

Rede gehalten in der 228. Sitzung des Deutschen Bundestages am Mittwoch,
den 14. März 2013

– Es gilt das gesprochene Wort –

Ehe und Familie gehören zu den elementaren Grundlagen auf denen Staat und Gesellschaft ruhen. Deshalb hat das Grundgesetz und haben viele Länderverfassungen, Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates gestellt. Ehe und Familie haben eine Leitbildfunktion vor allem für unsere Jugend. Vater-Mutter-Kind gehören zu den Grundfiguren menschlicher Existenz. Der Großrabbiner von Frankreich, Gilles Bernheim, schreibt in einem Traktat, in welchem er sich mit der Gender-Ideologie auseinandersetzt, dass die wahre Familie aus Vater, Mutter und Kind besteht.

Ehe und Familie werden, im Gegensatz zum Verfassungsgericht und zu dem vorgelegtem Gesetzentwurf deshalb privilegiert, weil sie das Leben weiter geben. 75 % der Kinder leben bei Vater und Mutter, 0,054 % bei gleichgeschlechtlichen Paaren.

Der weitere Grund der Privilegierung ist die Weitergabe der Gesamtheit jener Daseins- und Sozialkompetenz, die der Schule vorausgeht und von Vater und Mutter an das Kleinkind weitergegeben werden. Diese Leistung der Eltern ist für die Entwicklung der Gesellschaft, der Wirtschaft und Kultur von unschätzbare Bedeutung. Insbesondere die Weitergabe des Lebens kann von gleichgeschlechtlichen Paaren nicht erbracht werden. Das Verfassungsgericht und der Antrag der Grünen sehen den Grund der Privilegierung in der gegenseitigen Sorge und meinen, dass deshalb eine Gleichstellung zu erfolgen hat, ohne zu bedenken, dass es viele solcher Einstandsgemeinschaften gibt. In der Tat reicht dieser Grund nicht für den besonderen Schutz von Ehe und Familie. Dies ist aber auch nicht der Grund für die Privilegierung.

Ehe und Familie haben in ihrer Privilegierung Verfassungsrang. Wer die Privilegierung abschaffen will, muss die Verfassung ändern. Das geht nicht durch ein einfaches Gesetz und nicht durch Interpretation durch das Verfassungsgericht, sondern nur auf dem dafür in Art. 79 GG vorgeschriebenen Weg.

Derzeit erleben wir landauf landab den Versuch auf diese Vorrangstellung von Ehe und Familie abzuschaffen.

Begonnen hat dieser Angriff mit dem Partnerschaftsgesetz aus dem Jahre 2001 und mit dem Urteil des Verfassungsgerichtes vom 17. Juli 2002. Fortgesetzt wurde diese Linie vor allem durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes.

Dies zeigt auch die letzte Entscheidung zur sogenannten Sukzessivadoption vom 19. Februar dieses Jahres.

In der Begründung dieses Urteils werden Vater und Mutter fast beiläufig nicht mehr als die natürlichen Eltern, sondern nur noch als die sogenannten biologischen Eltern eingestuft. Der Mensch ist aber mehr als reine Biologie. Die rein biologische Elternschaft widerspricht dem Menschenbild unserer Verfassung. Wenn wir von der Natur des Menschen sprechen, meinen wir sein Wesen und damit seine überragende Stellung in der Schöpfung, seine unantastbare Würde, die er schon vom ersten Augenblick seines Lebens an besitzt, wie es das Verfassungsgericht in seinen beiden eindrucksvollen Urteilen zum Abtreibungsrecht vom 25.02.1975 und vom 28.05.1993 festgestellt hat.

Es ist daher zutreffend, von der natürlichen Elternschaft zu reden, statt von den biologischen Eltern. Auch Art. 6 GG meint nicht die biologische, sondern die natürliche Elternschaft; In Abs. II heißt es, dass die Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern ist.

Unsere Rechtsordnung hat sich bei der Gesetzgebung zur Elternschaft bislang nach den natürlichen Gegebenheiten gerichtet. Die Eltern waren unbestritten Vater und Mutter. Geht man aber nur von der biologischen Elternschaft aus, ist es leichter die Elternschaft nur noch auf das Gesetz zu gründen. Wer die natürlichen Eltern sind, ist dann nicht mehr entscheidend. Es ist dann auch kein Problem mehr, Vater, Vater und Mama, Mama als eben die vom Gesetz vorgegebenen Eltern zu definieren. Man darf jedoch die Natur gerade auch bei der Elternschaft nicht außer acht lassen.

Unter Natur verstehen wir immer auch ein Ordnungsgefüge, das der Mensch nicht ohne Folgen für sich und seine Umwelt verletzen darf. Aus dieser ordnenden Kraft ergibt sich auch das Naturrecht, das allem Recht vorausgeht und das wir bei unserer

Gesetzgebung, wie Papst Benedikt in seiner Berliner Rede vom 22.09.2011 ausgeführt hat, beachten müssen, um nicht in die Irre zu gehen.

Es ist nun aber Naturgesetz, dass niemand anders als Vater und Mutter das Leben weitergeben. Darauf gründet sich das natürliche Elternrecht. Dieses Naturgesetz ist deshalb auch bei der allein auf das Gesetz begründeten Elternschaft, wie bei der Adoption, zu beachten. Bei der Adoption hat sich der Gesetzgeber also nach der von der Natur vorgegebenen Elternschaft zu richten: Er kann die gesetzliche Elternschaft nicht einfach von der natürlichen Elternschaft trennen. Er kann nicht einfach ein gleichgeschlechtliches Paar per Gesetz zu Eltern machen.

Dagegen steht auch das Wohl des Kindes. Für die Entwicklung des Kindes ist es wichtig, dass es die Dualität von Vater und Mutter erfährt. Deshalb fordert der Europarat 1995 in seiner Charta der Rechte der Waisenkinder den Anspruch der Kinder auf Erzieher beiderlei Geschlechts.

Das Kindschaftsrecht von 1997 geht ebenfalls davon aus, dass Kinder zu ihrer gedeihlichen Entwicklung Mutter und Vater benötigen. Deshalb heißt es in § 1626, Abs. 3 BGB: „Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen“.

Daher kommt auch die Forderung, dass in der Kita nicht nur einseitig Frauen, sondern auch Männer als Erzieher tätig sein sollen.

Dagegen wird oft argumentiert, auch bei alleinerziehenden Müttern fehle schließlich der Vater und mithin die Dualität. Vater und Mutter sind aber im Gegensatz zu den gleichgeschlechtlichen Paaren nicht ausgeschlossen. Die Kinder erfahren bei ihren

alleinerziehenden Müttern das Fehlen des Vaters als Mangel. Wogegen bei der Adoption durch gleichgeschlechtliche Mütter der Vater absichtlich ausgeschlossen wird.

Oft wird die sogenannte Bamberger Studie von 2009 ins Feld geführt. Diese Studie kann aber nicht ernsthaft als eine wissenschaftliche Grundlage für eine gesetzliche oder gerichtliche Entscheidung herangezogen werden. Objektive und belastbare Ergebnisse hat die Studie nicht erbracht. Im übrigen gibt es inzwischen eine Studie von der Universität Texas, die zu gänzlich anderen Ergebnissen kommt.

Die Adoption ist sowohl für die Adoptiveltern, als auch für die adoptierten Kinder in vielen Fällen keine leichte Sache. Bleiben wir deshalb bei der Erfahrung der Menschheit, dass Kinder immer noch am besten bei Vater und Mutter aufwachsen und dass dies auch im Falle der Adoption zu gelten hat. Deshalb lehnen wir, gerade aus dem Gesichtspunkt des Kindeswohles, die volle Adoption ab.